

Satzung der Investitionsbank des Landes Brandenburg

in der Fassung vom 7. Dezember 2023

§ 1 Rechtsform, Sitz

- (1) Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (im Folgenden Bank genannt) besitzt Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes. Sie ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Bank führt ein Siegel mit dem Landeswappen und der Umschrift »Investitionsbank des Landes Brandenburg«.
- (3) Die Bank kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung "ILB" führen.
- (4) Die Bank hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2 Stammkapital

Die Bank ist mit einem Stammkapital von EUR 110 Mio. ausgestattet.

Daran sind beteiligt:

- das Land Brandenburg mit EUR 55.000.000
- die NRW.BANK mit EUR 55.000.000

§ 3 Geschäftszweck

- (1) Die Bank unterstützt als zentrales Förderinstitut des Landes Brandenburg das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Förderpolitik des Landes.
- (2) Förderaufgaben des Landes führt die Bank in der Regel auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen durch, die sie mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium abschließt. Dieses übt insoweit die Fachaufsicht über die Bank aus. Die Geschäftsbesorgungsverträge haben die Deckung der Kosten zu regeln.
- (3) Zur Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen im Rahmen der Vorgaben des Landeshaushaltes ist die Bank befugt, Verwaltungsakte zu erlassen. Die ihr hierbei als Bewilligungsstelle übertragenen hoheitlichen Aufgaben nimmt sie im eigenen Namen wahr.
- (4) Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der Wahrung strikter Wettbewerbsneutralität zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Bank sind
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch

ihre Tätigkeit in den Organen der Bank bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bank abzugeben, bleibt unberührt.

- (3) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung sie bzw. ihn selbst, den Ehepartner, den Lebenspartnern, den Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn sie aus anderen Gründen befangen sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium selbst unter Ausschluss der Betroffenen, bei Mitgliedern des Vorstandes die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

§ 5 Zusammensetzung und Beschlüsse der Hauptversammlung

- (1) In der Hauptversammlung hat das Land Brandenburg fünf Stimmen und die NRW.BANK zwei Stimmen.
- (2) Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Maßnahmen gemäß § 7 Nr. 1 bis 4 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 6 Sitzungen der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn es einer der Anteilseigner, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Der Vertreter des Landes Brandenburg leitet die Hauptversammlung.
- (2) Die Hauptversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekannt gegeben. Dieser nimmt an den Sitzungen der Hauptversammlung teil.
- (3) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Sitzungen in jeder beliebigen Form, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Videokonferenz und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten stattfinden.
- (4) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den Erlass der Satzung und deren Änderung,
2. Maßnahmen der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung sowie der Kapitalaufnahme durch Aufnahme von Genussrechtskapital und nachrangigem Haftkapital,

3. die Feststellung des testierten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Deckung eines Bilanzverlustes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
5. die Bestellung der Abschlussprüfenden,
6. die Bestellung von Prüfenden in besonderen Fällen,
7. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse,
8. den Erlass und die Änderung des Corporate Governance Kodex der ILB.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen

- a) das Land Brandenburg sieben und,

- b) die NRW.BANK drei

Mitglieder entsenden.

Daneben gehören dem Verwaltungsrat fünf weitere Mitglieder als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten an, die in einem Dienstverhältnis zur Bank stehen müssen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahl ist eine Personenwahl; auf die Wahl findet das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung entsprechende Anwendung; ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen, zur Durchführung von außerordentlichen Wahlen.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird durch das Land Brandenburg benannt. Aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) und b) bestimmen die Anteilseigner zwei Mitglieder zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden.
- (3) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen nur Personen berufen werden, die zuverlässig sind und die nach den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erforderliche Sachkunde besitzen sowie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen - vorbehaltlich einer anderweitigen einstimmigen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung im Einzelfall - nicht Inhaber, Teilhaber, Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleitende oder Angestellte von Kreditinstituten sein. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Mitglieder der Organe und Angestellte der Anteilseigner sowie die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2. Weitergehende aufsichtsrechtliche Anforderungen und Ausschlussgründe bleiben unberührt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

- (1) Die Bestellung erfolgt durch die bzw. den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt,
 - a) mit Niederlegung des Mandats,

- b) bei einem Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist,
- c) bei einem Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Bank.
- (3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachbesetzung für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sich nach den für das ausgeschiedene Mitglied geltenden Bestimmungen.

§ 10 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung seiner bzw. seines Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, eines der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstandes oder sofern mindestens zwei Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; die Einladung und die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in jeder beliebigen Form, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Videokonferenz und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten stattfinden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen unter Wahrung der Frist gemäß Absatz 2 zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) In eiligen Fällen können Beschlüsse im Wege der textlichen Abstimmung gefasst werden, soweit nicht innerhalb von sieben Bankarbeitstagen ein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat kann auch ohne den Vorstand tagen.

§ 11 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der Bank auch im Hinblick auf die Einhaltung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen.
- (2) Er erörtert die Geschäftsstrategie, die IT-Strategie und die Risikostrategie sowie die Vergütungssysteme der Bank. Der Verwaltungsrat vertritt die Bank gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

- (3) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über
1. Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung gemäß § 7,
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 3. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes ,
 4. das Vergütungssystem des Vorstandes,
 5. Grundsätze für die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen und sonstige wesentliche Vergütungsbestandteile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen
 7. weitere Themen, die aufsichtsrechtlich dem Verwaltungsrat zugeordnet sind,
 8. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 4,
- (4) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für
1. den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien und Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
 2. den Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen,
 3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen
 4. die Realisierung von eigenen Bauvorhaben der Bank,
 5. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 6. Auflegung eigener Förderprogramme und -maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Investitionsbank des Landes Brandenburg.
- Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.
- (2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse werden durch Geschäftsordnungen geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen werden. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Besetzung der Ausschüsse sind zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank.
- (2) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen; die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, die das 62. Lebensjahr überschritten haben, können nur bis zum Ablauf des Monats bestellt oder wiederbestellt werden, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Über die Wiederbestellung des Vorstandes ist frühestens 12 und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Vorstandes.
- (5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt für den Widerruf der Bestellung zum stellvertretenden Mitglied sowie für die Ernennung zur bzw. zum Vorsitzenden des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet die bzw. der Vorsitzende im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet die bzw. den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.
- (8) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat vor Ablauf eines Geschäftsjahres über die Wirtschafts- und Personalplanung des Folgejahres sowie über die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Unternehmensplanung.

§ 14 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem Mitarbeitenden der Bank oder dass zwei Mitarbeitende der Bank gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse dokumentiert.
- (3) Urkunden, die den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen, sind für die Bank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich. Die von der Bank ausgestellten und mit Siegel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 15 Beirat

Die Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an der Sitzung ein vom Verwaltungsrat festzusetzendes Sitzungsgeld.

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des Lageberichts richten sich nach den geltenden Vorschriften. Die Bank erstellt jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 17 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 18 Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Anteilseignern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu; ausgenommen davon sind die Sonderrücklagen, die auf das Land Brandenburg übertragen werden. Das Land Brandenburg tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank aus der Abwicklung von Förderprogrammen ein.

§ 19 Aufsichtsbehörde

- (1) Die staatliche Aufsicht über die Bank führt das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Brandenburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten.
- (3) Für die im § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Investitionsbank des Landes Brandenburg bezeichneten Maßnahmen ist im Einzelfall die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (4) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung, entstehenden besonderen Kosten trägt die Bank.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Bank erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Bundesanzeiger, im Übrigen im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. *

- (1) § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 10 Absatz 4 finden auf den Verwaltungsrat Anwendung, soweit die Mandatsperiode gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 nach dem 31. Dezember 2027 beginnt.
- (2) Der vor Inkrafttreten der Satzung bestehende Verwaltungsrat besteht nach dem 31. Dezember 2027 bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrates unverändert aus 18 Mitgliedern, davon aus acht Mitgliedern des Landes Brandenburg, vier Mitglieder der NRW.BANK sowie aus sechs weiteren Mitgliedern als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, anwesend sind.

Potsdam, den 7. Dezember 2023

Die Vorsitzende der Hauptversammlung
Die Ministerin der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Katrin Lange

* Veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg am 20. März 2024

